

Stellungnahme
des Medizinischen Dienstes
des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen e.V. (MDS)

zum

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und
weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen
Lage von nationaler Tragweite (BT-Drucksache 20/15 vom 08.11.2021)**

Stand: 15. November 2021

I Vorbemerkung:

Der MDS nimmt im Namen der Medizinischen Dienste zu Artikel 8 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite Stellung. Die mit Artikel 8 angestrebten gesetzlichen Änderungen werden grundsätzlich begrüßt. In dem Rahmen halten wir eine Änderung des § 147 SGB XI für dringend geboten. Hierzu nehmen wir im Folgenden Stellung.

II Stellungnahme zum Gesetzentwurf:

Zu Artikel 8 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch) zu § 147 SGB XI Verfahren zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit nach § 18 SGB XI (während der Corona-Pandemie)

Beabsichtigte Neuregelung

Im Gesetzentwurf ist keine Verlängerung der Möglichkeit vorgesehen, die Begutachtung zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit auch ohne eine Untersuchung des Versicherten in seinem Wohnbereich durchzuführen, wenn dies zur Verhinderung des Risikos einer Ansteckung der Versicherten oder der Gutachterinnen und Gutachter mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 erforderlich ist.

Bewertung:

Die Verlängerung der Möglichkeit, die Begutachtung zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit auch ohne eine Untersuchung des Versicherten in seinem Wohnbereich durchzuführen, wenn dies zur Verhinderung des Risikos einer Ansteckung der Versicherten oder des Gutachters mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 erforderlich ist, ist dringend geboten, um vulnerable Personengruppen auch im Rahmen der Begutachtung zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit weiterhin umfassend schützen zu können.

Erforderlich ist diese Verlängerung aufgrund

- der massiv steigenden Infektionszahlen in der Allgemeinbevölkerung,
- dem Anstieg der Hospitalisierungsraten, hier insbesondere auch bei über 60 und über 80-jährigen Personen,
- der Zunahme der Bettenbelegung auf Intensivstationen aufgrund von COVID-19-Infektionen,
- des geringeren, schneller nachlassenden Impfschutzes und zunehmender Impfdurchbrüche sowie der noch unvollständigen Drittimpfungen bei vulnerablen Personengruppen.

Weiterhin ist diese Maßnahme für die Bevölkerung auch im Hinblick auf psychologische Aspekte bedeutsam, insbesondere um berechtigten Ängsten der Antragsstellenden vor Infektionen zu begegnen.

Im Übrigen zeigen die Daten und die Erfahrungen der Medizinischen Dienste, dass sich im Vergleich zur Zeit vor der Pandemie bei den Begutachtungen nur geringe Veränderungen der Pflegegradverteilung zeigen.

Die sich aus § 147 SGB XI ergebenden Handlungsmöglichkeiten sind auch weiterhin ein dringend erforderliches Mittel, um mit dem Ziel des Infektionsschutzes für die Versicherten und die Gutachterinnen und Gutachter flexibel auf die Entwicklungen der pandemischen Lage reagieren zu können.

Änderungsvorschlag:

§ 147 Abs. 1 Satz 1 SGB XI ist wie folgt neu zu fassen:

Abweichend von § 18 Absatz 2 Satz 1 kann die Begutachtung bis einschließlich 31. März 2022 ohne Untersuchung des Versicherten in seinem Wohnbereich erfolgen, wenn dies zur Verhinderung des Risikos einer Ansteckung des Versicherten oder des Gutachters mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 erforderlich ist.